

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1875

7 (23.4.1875)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. April

1875.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 18. Februar 1874, den Fortbildungs-Unterricht betreffend.

Nr. 3306. An die Gr. Bezirksämter, die Gr. Kreisschulvisitaturen und an die örtlichen Aufsichtsbehörden für den Fortbildungsunterricht.

Die Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 23. April 1869, die Schulordnung für die Volksschule betreffend, findet im Allgemeinen, soweit sie nicht durch die Verordnung vom 5. v. M., die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen betreffend, eine Abänderung erfahren hat, auch auf den Fortbildungsunterricht Anwendung.

Da jedoch die besonderen Verhältnisse dieses Unterrichtes eine in mehrfacher Beziehung modifizierte Art der Durchführung der in der Schulordnung ausgesprochenen grundsätzlichen Bestimmungen von Seiten der Schulaufsichtsbehörden und der Lehrer verlangt, so erachtete man es für zweckmäßig, über die Regelung der Anwendung der Schulordnung für die Volksschule auf den Fortbildungsunterricht nähere Bestimmungen zu treffen.

Wir haben demgemäß mit Ermächtigung des Gr. Ministeriums des Innern in einer Dienstweisung für die Schulbehörden und Lehrer anschließend an die einzelnen Abschnitte der Schulordnung diejenigen Modifikationen des regelmäßigen Verfahrens zusammengestellt, welche für die Anwendung der Bestimmungen der Schulordnung auf den Fortbildungsunterricht nothwendig sind.

Was insbesondere die in § 1 der Dienstweisung angeordnete Führung besonderer Schülerlisten für die Fortbildungsschule betrifft, so hat die Aufstellung derselben erstmals mit dem Beginn des neuen Schuljahres zu erfolgen.

Da es jedoch für Zwecke der Statistik unter Umständen wünschenswerth ist, die Größe des Besuches der Fortbildungsschule von ihrer Einführung an kennen zu lernen, so haben die örtlichen Aufsichtsbehörden dafür Sorge zu tragen, daß auch für das ablaufende Schuljahr die Zahl der Schüler der Fortbildungsschule nach dem Geschlecht und den Jahrgängen gesondert festgestellt wird.

Indem wir nachstehend die Dienstweisung den Schulbehörden und Lehrern bekannt geben, fordern wir dieselben hiermit zur genauen Beachtung der durch solche getroffenen Bestimmungen

auf; die Gr. Bezirksämter aber veranlassen wir, die örtlichen Schulaufsichtsbehörden auf unsere Verfügung aufmerksam zu machen und den genauen Vollzug derselben zu überwachen.

Karlsruhe, den 30. März 1875.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Krapf.

Dienstweisung.

Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschule auf den Fortbildungsunterricht betreffend.

Zur Regelung der Anwendung der Schulordnung für die Volksschule vom 23. April 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1869 Nr. IX, S. 73) auf den Fortbildungsunterricht werden nachstehende Bestimmungen getroffen und den Schulbehörden und Lehrern zur Nachachtung bekannt gegeben.

I. Ordnung und Sicherung des Besuches des Fortbildungsunterrichtes.

A. Führung von Schülerlisten.

§ 1.

Die Ortschulräthe, die Stadträthe beziehungsweise die städtischen Kommissionen für die Schulangelegenheiten, und die besondern örtlichen Aufsichtsbehörden — § 6 des Gesetzes vom 18. Februar v. J. den Fortbildungsunterricht betreffend, § 5 der Verordnung vom 24. März v. J. und §§ 19, 19^a und 19^b Ziffer 1 der Städteordnung — haben für die ihrer Aufsicht unterstehenden Fortbildungsschulen besondere Schülerlisten nach Formular I zu führen.

§ 2.

Die Aufstellung und sorgfame Fortführung der Listen ist zunächst Sache derjenigen Lehrer, zu welchen die Ertheilung des Fortbildungsunterrichtes übertragen ist.

Bei Bethheiligung mehrerer Lehrer trifft die örtliche Aufsichtsbehörde bezüglich der Listenführung nähere Bestimmung; dieselbe kann auch die übrigen an den betreffenden Volksschulen angestellten Lehrer zur Unterstützung beiziehen.

§ 3.

Die Aufstellung der Schülerlisten erfolgt auf Grund der Verzeichnisse der aus der Volksschule entlassenen Schuljugend — § 15 Ziff. 1. 2 u. 3 der Schulordnung für die Volksschule.

Diejenigen Ortschulräthe, welche nicht zugleich die Aufsicht über die Fortbildungsschule führen, theilen der örtlichen Aufsichtsbehörde für solche spätestens 8 Tage vor Beginn des Schuljahres von diesen durch Beifügung der Entscheidung bezüglich der Entlassung der einzelnen Schulkinder ergänzten Verzeichnissen Abschrift mit.

§ 4.

Schulkinder, welche in diesen Verzeichnissen erscheinen, aber inzwischen ihren Aufenthalt in anderen Gemeinden genommen haben, sind zum Eintrag in die Schülerliste dieser Gemeinden unter Beifügung der hiezu erforderlichen Angaben zu überweisen.

Alle übrigen aus der Volksschule entlassenen, ferner die angemeldeten — § 6 —, die von auswärts überwiesenen Schulkinder, sofern sich letztere wirklich in der Gemeinde aufhalten, und endlich die auf andere Weise ermittelten Fortbildungsschulpflichtigen — § 17 — werden in die Schülerlisten eingetragen.

§ 5.

Im Uebrigen sind auch bezüglich der Anlage und Fortführung der Schülerlisten für die Fortbildungsschule die Bestimmungen des ersten Abschnittes, Absatz I der Schulordnung für die Volksschule maßgebend.

Die Listen nebst Beilagen werden 3 Jahre lang durch die örtlichen Aufsichtsbehörden aufbewahrt.

B. Besuch des Fortbildungsunterrichtes, Ausnahme, Entlassung, Befreiung von solchem, Ueberwachung desselben.

§ 6.

Die örtliche Aufsichtsbehörde erläßt, mindestens 8 Tage vor Beginn des Schuljahres für den Fortbildungsunterricht, eine Aufforderung an die verpflichtete Jugend, sich um die für den Beginn des Unterrichtes bestimmte Zeit zur Theilnahme an solchem im Schullokal einzufinden.

Gleichzeitig werden die Eltern, deren Stellvertreter, die Arbeits- und Lehrherrn auf die Verpflichtung hingewiesen, die unter ihrer Obhut, oder in ihrem Dienst oder Brod stehenden, zum Besuch des Fortbildungsunterrichtes verpflichteten Kinder anzumelden und ihnen die erforderliche Zeit zu gewähren.

Die Aufforderung ist nach Formular II zu entwerfen.

Die örtliche Aufsichtsbehörde hat deren öffentliche Verkündigung in der ortsüblichen Weise im Schulort und in den übrigen an einer gemeinschaftlichen Schule beteiligten Orten zu veranlassen.

Ueberweisungen.
Einträge in die Listen.

Form der Anlage, Fortführung und Aufbewahrung der Listen.

Aufforderung zum Unterrichtsbesuch, bzw. zur Anmeldung.

§ 7.

Anzeige über die Unterlassung des Schulbesuches und der Anmeldung. Als bald nach Beginn des Unterrichtes legt der mit Führung der Schülerlisten betraute Lehrer der örtlichen Aufsichtsbehörde ein Verzeichniß derjenigen in denselben aufgeführten Schüler vor, welche sich zur Theilnahme am Fortbildungsunterricht nicht eingefunden haben.

Den einzelnen Einträgen im Verzeichniß ist beizufügen, ob die Anmeldung der Ausgebliebenen vorschriftsgemäß erfolgte.

§ 8.

Prüfung, Erhebung der Verhältnisse und Verfügung zur Ordnung des Schulbesuches. Die örtliche Aufsichtsbehörde bezw. deren Vorsitzender prüft die Vorlage, bezeichnet die etwa gesetzlich befreiten oder bereits durch den Kreis Schulrath vom Schulbesuch entbundenen Kinder, erhebt — geeigneten Falls durch Vermittlung des Bürgermeisters — die obwaltenden Verhältnisse und trifft auf Grund des Ergebnisses die zur Ordnung des Schulbesuches nöthigen Verfügungen.

§ 9.

Erfassungstrag gegen die zur Anmeldung verpflichteten Personen. Bei Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung oder bei Abhaltung der Schulpflichtigen vom Schulbesuch hat der Vorsitzende der örtlichen Aufsichtsbehörde die Bestrafung der Eltern, deren Stellvertreter, der Arbeits- und Lehrern auf Grund des § 2 des Gesetzes bei dem Bezirksamte in Antrag zu bringen.

§ 10.

Erzwingung des Schulbesuches. Fällt bei hartnäckiger Weigerung der Verpflichteten am Fortbildungsunterricht Theil zu nehmen, die Erzwingung des Schulbesuches nöthig, so übergibt die Schulbehörde der Orts-Polizeibehörde (dem Bürgermeisteramt, bzw. dem Bezirksamt) ein Verzeichniß der säumigen Pflchtigen mit dem Antrag dieselben auf Grund des § 31 des P. St. G. B. nöthigenfalls durch Anwendung des persönlichen Zwanges zur Pflchterfüllung anzuhalten.

§ 11.

Befreiung, Entbindung und Ausschluß vom Schulbesuch. Zuständigkeit. Die gesetzliche Befreiung von der Pflcht zur Theilnahme am Fortbildungsunterricht — § 1. Abs. 2 des Gesetzes — tritt ohne besondere Anzeige oder Ansuchen ein.

Die Entbindung vom Besuch der Fortbildungsschule und der Ausschluß aus solcher kann nur durch den Kreis Schulrath ausgesprochen werden.

§ 12.

Verfahren. Gesuche um Entbindung vom Besuch des Fortbildungsunterrichtes sind mit den erforderlichen Nachweisungen schriftlich bei der örtlichen Aufsichtsbehörde einzureichen, von welcher sie mit gutachtlichem Bericht dem Kreis Schulrath zur Entscheidung vorgelegt werden.

In ähnlicher Weise wird auch bei Anträgen auf Ausschluß eines Schulpflchtigen aus der Fortbildungsschule verfahren.

Die Umstände, welche den Ausschluß als geboten erscheinen lassen, müssen durch die örtliche Aufsichtsbehörde vor der Vorlage des Antrages an den Kreis Schulrath nöthigenfalls im Benehmen

mit der Polizeibehörde oder durch Erhebung des Gutachtens Sachverständiger hinreichend festgestellt sein.

In besonders dringenden Fällen, in welchen Gefahr im Verzug liegt, kann auch die örtliche Aufsichtsbehörde den Besuch des Fortbildungsunterrichtes durch Schüler, deren Ausschluß beantragt wird, fürsorglich bis zum Eintreffen der Entschliefung des Kreisrathes einstellen.

§ 13.

Der Kreisrath hat in der Regel seiner Entschliefung eine kurze Angabe der Gründe, Fortsetzung auf welche sich dieselbe stützt, beizufügen. Er ist jederzeit zur Zurücknahme der bewilligten Entbindung vom Schulbesuch berechtigt, doch soll vor derselben den Betheiligten Gelegenheit zur Erklärung geboten werden.

§ 14.

Zur Vervollständigung des Nachweises über den Besitz der durch den Fortbildungsunterricht Entbindung zu erwerbenden Kenntnisse behufs Entbindung vom Schulbesuch — § 1 Abs. 2 des Gesetzes — wegen genügender kann der Kreisrath vor seiner Entschliefung eine Prüfung des betreffenden Kindes anordnen. Ausbildung.

§ 15.

Die Entbindung einzelner Fortbildungsschulpflichtiger vom Besuch des Unterrichtes und der Entbindung Ausschluß aus der Fortbildungsschule kann nur aus besonders dringenden Gründen in solchen und Ausfällen erfolgen, wenn nach den vorliegenden Umständen aus dem Verzug der betreffenden Pflichten für diese selbst oder für die Mitschüler oder für die Schule überhaupt mit Sicherheit ein Ausschluß aus besonderen Nachtheil zu befürchten ist, welcher nach dem Ermessen der Schulbehörden den aus der Betheiligung des Schülers am Unterricht zu erwartenden Vortheil erheblich übersteigt. Gründen.

§ 16.

Die Entlassung aus der Fortbildungsschule erfolgt in der für die Volksschule vorgeschriebenen Weise. — § 17 der Schulordnung für die Volksschule. — Schulentlassung.

Den Entlassenen wird dabei eine von der örtlichen Aufsichtsbehörde ausgestellte Beurkundung über die vollständige Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht zugestellt.

§ 17.

Die örtliche Aufsichtsbehörde für den Fortbildungsunterricht hat darüber zu wachen, daß alle zum Besuch des Unterrichtes nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichteten Kinder zu solchem auch wirklich beigezogen werden. Ueberwachung des Schulbesuches.

Zu diesem Behuf hat dieselbe auch die Schülerlisten der betreffenden Volksschulen und deren Beilagen — § § 1—7 der Schulordnung für die Volksschule — zeitweise genau zu durchgehen und sich darüber zu verlässigen, daß kein Fortbildungsschulpflichtiger übersehen wurde, daß insbesondere diejenigen Kinder, welche die Volksschule aus irgend einem Grunde nicht besucht haben, auch zum Besuch des Fortbildungsunterrichtes beigezogen werden können.

In ähnlicher Weise hat die örtliche Aufsichtsbehörde auch darauf zu achten, daß die Befreiung und Entbindung einzelner Kinder vom Besuch des Fortbildungsunterrichtes nur so lange stattfindet, als die eine solche Ausnahmestellung begründenden Verhältnisse wirklich vorliegen.

C. Versäumnisse des Fortbildungsunterrichtes.

§ 18.

Die Versäumniß des Fortbildungsunterrichtes — sofern sie nicht vorher gestattet oder nachträglich genügend entschuldigt wurde — unterliegt der Bestrafung durch Schulstrafen.

Die Erlaubniß zur Versäumung des Unterrichtes — soweit er auf einen Tag fällt — ist bei dem Lehrer einzuholen; für mehrere Tage kann nur der Vorsitzende der örtlichen Aufsichtsbehörde nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden Lehrern von der Theilnahme am Unterricht entbinden.

Bezüglich der nachträglichen Entschuldigung der Versäumnisse sind die Bestimmungen der §§ 19 und 22 Abs. 2 der Schulordnung für die Volksschule maßgebend.

§ 19.

Jeder beim Unterricht in der Fortbildungsschule betheiligte Lehrer hat über sämmtliche während seines Unterrichtes vorkommenden Versäumnisse nach Maßgabe der Bestimmung des § 21 Abs. 1 der Schulordnung für die Volksschule eine Handliste zu führen.

Nach diesen Listen stellt sodann der den Fortbildungsunterricht ertheilende Lehrer und bei Bethheiligung mehrerer Lehrer der durch die örtliche Aufsichtsbehörde hierzu bestimmte nach Anordnung dieser Behörde, jedoch spätestens nach Umfluß von 2 Wochen die ungerechtfertigten Versäumnisse in ein Verzeichniß nach Formular III zusammen und legt solches dem Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde vor.

Frühere ungerechtfertigte Versäumnisse der zur Anzeige gebrachten Schüler sind in diesem Verzeichniß Spalte 6 ausdrücklich namhaft zu machen.

Wenn im Laufe der bezeichneten Zeit solche Versäumnisse nicht vorkommen, so ist hierüber in gleicher Weise Anzeige zu erstatten.

§ 20.

Bleibt ein Schüler ohne Erlaubniß mehrmals nach einander vom Unterricht weg, so hat der Lehrer alsbald ohne die regelmäßige Vorlage des Verzeichnisses abzuwarten, dem Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde zur Veranlassung der Bestrafung und Anordnung des sofortigen Bezuges zum Schulbesuch — § 10 — besondere Anzeige zu machen.

§ 21.

Der Vorsitzende der örtlichen Aufsichtsbehörde spricht wegen der ungerechtfertigten Versäumnisse gegen die zur Anzeige gebrachten Schüler eine angemessene Schulstrafe aus oder veranlaßt

geeigneten Falls die Bestrafung durch die Aufsichtsbehörde selbst, sofern nicht nach den Verhältnissen des einzelnen Falles das Verfahren nach § 9 angezeigt erscheint.

§ 22.

Die Erledigung der zur Anzeige gebrachten Versäumnisse läßt der Vorsitzende der örtlichen Aufsichtsbehörde im Verzeichniß eintragen und macht den Lehrern in geeigneter Weise Mitteilung.

Die Verzeichnisse werden der Aufsichtsbehörde bei deren nächstem Zusammentritt zur Einsicht vorgelegt und sodann nach völliger Erledigung der Bestrafungen zusammengeheftet und 2 Jahre lang aufbewahrt.

§ 23.

Die Ueberwachung der Behandlung der Versäumnisse des Fortbildungsunterrichtes durch die Bezirksämter und die höheren Schulbehörden richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 32, 33 und 35 der Schulordnung für die Volksschule.

II. Einrichtung der Schulzimmer, Lehrmittel und sonstige Schulbedürfnisse.

§ 24.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Schulordnung für die Volksschule finden auch auf die Fortbildungsschule Anwendung.

Insbefondere hat die örtliche Aufsichtsbehörde für die Anschaffung der Hilfsmittel, welche dem Lehrer zur Ertheilung des Fortbildungsunterrichtes nöthig sind, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 38 und 39 der bezeichneten Schulordnung Sorge zu tragen.

Dabei ist die Anschaffung einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zu veranlassen, sofern die fraglichen Lehrmittel bei der Unterrichtsertheilung den Schülern selbst zur Hand sein müssen.

III. Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes.

§ 25.

Die Aufgabe der Schulzucht und die Mittel zur Lösung derselben sind im Allgemeinen die selben, wie sie § 44 der Schulordnung für die Volksschule bezeichnet.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber bei Ertheilung des Fortbildungsunterrichtes die erziehliche Seite, insofern durch solche auf Stärkung der Gesittung der Schuljugend überhaupt und auf Achtung vor der Obrigkeit und vor dem Gesetz hingewirkt wird.

Die Lehrer werden zur Erreichung dieser Zwecke insbesondere das Ehr- und Rechts-Gefühl und den Sinn für das Schöne und Gute bei den Schülern zu wecken und zu pflegen haben und sich selbst sorgfältig aller Handlungen und Maßregeln enthalten, welche in dieser Richtung die Schüler irreleiten oder schädigen könnten.

§ 26.

Aufsicht
über die
Schüler
außerhalb
der Schule.

Die örtlichen Aufsichtsbehörden und die Lehrer haben die ihnen obliegende ständige Ueberwachung der Schüler der Fortbildungsschule auch auf deren Verhalten außerhalb der Schule auszu dehnen.

Bergehen und grobe Ungehörigkeiten, durch welche die in allgemeinen Verfügungen der oberen Schulbehörden und in den besonderen Schulgesetzen — § 27 — ausgesprochenen Verpflichtungen der Schüler bezüglich ihres Verhaltens übertreten werden, unterliegen somit auch dann der Bestrafung durch die örtliche Aufsichtsbehörde, wenn sie außerhalb der Schule vorkommen.

§ 27.

Schulgesetze
für die
Fortbildungs-
schule.

Die Kreis Schulräthe werden dafür Sorge tragen, daß die für jede Volksschule vorgeschriebenen Schulgesetze — § 45 der Schulordnung für die Volksschule — soweit sie auch für die Fortbildungsschule Anwendung finden sollen, entsprechend geändert und ergänzt werden.

§ 28.

Bestrafung
durch
Schulstra-
fen und
deren
Vollzug.

Bei Bestrafung der Fortbildungsschulpflichtigen durch Schulstrafen haben sich die Aufsichtsbehörden und Lehrer insbesondere hinsichtlich der Art der Strafen, der Zuständigkeit zum Ausspruch derselben und bezüglich des Vollzuges genau nach den Bestimmungen der Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1875, die in den Fortbildungsschulen zulässigen Strafen betreffend,

(Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. VIII, Schulverordnungsblatt Nr. VI)

zu benehmen.

Sie haben bei aller Strenge der Handhabung der Schulzucht stets besonders darauf zu achten, daß durch die Bestrafung das Ehrgefühl der Schüler nicht verletzt wird.

§ 29.

Zeugnisse.

Auch den Schülern der Fortbildungsschule werden Zeugnisse nach Maßgabe der Bestimmungen des § 50 der Schulordnung für die Volksschule ausgestellt.

In der Regel sollen hierzu die in der Volksschule gebrauchten Büchlein fortverwendet werden.

Schulstrafen — mit Ausnahme des Verweises vor der Schule, — sind in den Zeugnissen ausdrücklich namhaft zu machen.

Das Setzen der Schüler nach ihrem Fleiß u. s. w. findet in der Fortbildungsschule nicht statt.

IV. Dauer des Fortbildungsunterrichtes, Aussetzen desselben, Prüfungen.

§ 30.

Schuljahr.
Ferien.

Das Schuljahr des Fortbildungsunterrichtes schließt sich an dasjenige der Volksschule an, auch sollen die Ferien der Fortbildungsschule in der Regel mit denjenigen der Volksschule zusammenfallen.

Durch dieselben dürfen aber nicht mehr Sonntage dem Fortbildungsunterrichte entzogen werden, als die Ferien Wochen umfassen.

§ 31.

Das Ausfallen des Unterrichtes durch Freigeben darf nur in ganz besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde stattfinden.

Bei Verhinderung des Lehrers ist vielmehr für Vertretung desselben oder für nachträglichen Ersatz der ausfallenden Unterrichtszeit, — insbesondere der Sonntagsstunden durch Stunden während der Woche — Sorge zu tragen.

§ 32.

Die Prüfungen der Volksschule in einer Gemeinde — § 56 der Schulordnung für die Prüfungen Volksschule — sind in der Regel auch auf den Fortbildungsunterricht auszudehnen.

Karlsruhe, den 30. März 1875.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hakk.

Krapf.

Jahrgang 1875 — 76

enthaltend diejenigen Kräfte, welche im Jahre 1875 Fortbildungsschulunterricht
gaben.

Gegeben durch den
N. N.

Durch bestanden dürfen aber nicht mehr Sonntag dem Fortbildungsunterrichte ausgesetzt sein...

§ 21

Das Ansehen des Lehrers durch Fortbildung soll nur in ganz besonderen Fällen mit...

§ 22

Die Anstaltsleiter werden durch die Regierung ernannt...

§ 23

Die Fortbildung der Lehrkräfte ist eine Aufgabe der Regierung...

§ 24

Die Fortbildung der Lehrkräfte ist eine Aufgabe der Regierung...

§ 25

Die Fortbildung der Lehrkräfte ist eine Aufgabe der Regierung...

§ 26

Die Fortbildung der Lehrkräfte ist eine Aufgabe der Regierung...

Die Fortbildung der Lehrkräfte ist eine Aufgabe der Regierung...

§ 27

Die Fortbildung der Lehrkräfte ist eine Aufgabe der Regierung...

Formular I.

Schülerliste

für

die (katholische oder evangelische oder gemischte)
Fortbildungsschule

zu

N.

Jahrgang 1875—76

enthaltend diejenigen Knaben, welche an Ostern 1875 fortbildungsschulpflichtig
wurden.

Geführt durch Hauptlehrer
N. N.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
|---------------|--|---------|--|--|
| Ordnungszahl. | Vor- und Zuname des Schulkindes. | Klasse. | Bezeichnung der Tage und Stunden, an welchen der Fortbildungs- unterricht versäumt wurde. | Vor- und Zuname, Wohnort der Eltern, deren Stellvertreter, der Arbeits- und Lehrherrn, welche in der Schülerliste eingetragen sind. |
| 1. | Ludwig Dhuimus. | 1. | 28. April 2—4 Uhr. | Johann Kaspar in N., Schneider, Lehrherr. |
| 2. | Franz Zimmermann. | 1. | " " " | Christian Kohrer in N., Mechanikus, Lehrherr. |
| 3. | Dorothea Gramlich. | 1. | 2. Mai 10—11 Uhr. | Eva Gramlich, Wittwe in N. Mutter. |
| 4. | Hermann Gut. | 2. | 1. Mai 2—4 Uhr. | Christoph Kunz, Land- wirth in N., Arbeitsherr. |
| 5. | Christian Ruf. | 2. | 1. Mai 2—4 Uhr. 2. " 10—11 " | Ludwig Ruf, Tagelöhner in N. Vater |
| 6. | Leopold Zimmermann. | 2. | 1. Mai 2—4 Uhr. | Johannes Zimmermann, Landwirth in N. Vater. |

| 5. | 6. | 7. |
|---|--|---|
| <p>Vor- und Zuname, Stand, Wohnort der Eltern, deren Stellvertreter, der Arbeits- und Lehrherrn. § 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1874.</p> | <p>Nachweis bezüglich des Schulbesuches oder Angabe der Gründe, aus welchen derselbe unterblieb.</p> | <p>Bemerkungen.</p> |
| <p>Heinr. Adolf in N. Landwirth, Vater.</p> | <p>Ostern 1875 in die Fort- bildungsschule N. eingetreten.</p> | |
| <p>Ludwig Ambros in N. Gerichtsvollzieher. Vormund.</p> | <p>" " " "</p> | <p>Wurde auf Grund des § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. März 1868 aus der Volks- schule entlassen.</p> |
| <p>Joh. Kaspar, Schneider in N. Lehrherr.</p> | <p>" " " "</p> | <p>Wurde auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. März 1868 erst Ostern 1875 aus der Volks- schule entlassen.</p> |
| <p>Leop. Pfau, Hauptlehrer in N., Vater.</p> | <p>Trat nachträglich in die höhere Bürgerschule in N. ein, daher gesetzlich befreit.</p> | |
| <p>Friedrich Gerber in N., Landwirth, Arbeitsherr.</p> | <p>Ostern 1875 in die Fortbil- dungsschule in N. eingetreten.</p> | <p>Trat am 15 August aus und wurde nach S. überwiesen, weil er dort in Arbeit trat.</p> |
| <p>Franziska Ulrich in N., Mutter.</p> | <p>Nach Aufstellung der Schüler- liste vom Kreis Schulrath dispensirt.</p> | |
| <p>Christian Kohrer in N., Mechanikus, Lehrherr.</p> | <p>Ostern 1875 in die Fortbil- dungsschule in N. eingetreten.</p> | <p>Von N. hierher überwiesen.</p> |
| <p>Daniel Zuber in N., Tagelöhner, Vater.</p> | <p>Durch Beschluß des Kreis Schul- rathes vom 10. April 1875 Nr. 204 ausgeschlossen.</p> | <p>Wurde in die Anstalt für sitt- lich verwahrloste Kinder nach S. verbracht.</p> |

Bekanntmachung.

Die Theilnahme am Fortbildungsunterricht betreffend.

Das Schuljahr 1875—76 nimmt für den Fortbildungsunterricht am
seinen Anfang.

Die im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Knaben und Mädchen haben sich, sofern sie nicht vom Besuch der Fortbildungsschule gesetzlich befreit, oder von solchem durch Entschließung des Kreis Schulrathes entbunden sind, — an dem angegebenen Tage Vormittags Uhr zur Theilnahme am Fortbildungsunterricht im Schullokal einzufinden.

Die Eltern, deren Stellvertreter, die Arbeits- und Lehrherrn haben die erstmals zur Theilnahme am Fortbildungsunterricht überhaupt oder zum Eintritt in die Fortbildungsschule dahier verpflichteten, in ihrer Obhut, in ihrem Dienst oder Brod stehenden Kinder — sofern solche aus irgend einem Grund nicht selbst erscheinen — bei dem Lehrer zur Aufnahme anzumelden.

Auch sind sie verbunden, den Kindern die zum Schulbesuch nöthige Zeit zu gewähren.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 50 Mark bestraft.

| | | |
|------------|------------|------------|
| 7 | 8 | 9 |
| <p>...</p> | <p>...</p> | <p>...</p> |

Verzeichniß

der
 ungerechtfertigten Versäumnisse
 der Fortbildungsschule

zu

N.

Aufgestellt für die Zeit vom 25. April bis 2. Mai 1875 durch Hauptlehrer N.

| Ordnungs-Zahl. | 2. | 3. | 4. | | | |
|----------------|--|-----------|----------|-----|----------|------|
| | Vor- und Zuname des Schulkindes. | Religion. | Geburts- | | | |
| | | | Ort. | Tag | Monat | Jahr |
| 1. | Robert Adolf. | kath. | N. | 15. | August | 1860 |
| 2. | Christoph Merkle. | ev. | A. | 1. | Juni | 1861 |
| 3. | Ludwig Ohnimus. | " | B. | 12. | Oktober | 1859 |
| 4. | Karl Pfau. | kath. | N. | 30. | Dezember | 1860 |
| 5. | Christian Sohn. | " | N. | 15. | November | 1860 |
| 6. | Adolf Ulrich. | ev. | N. | 3. | Januar | 1861 |
| 7. | Franz Zimmermann. | ev. | R. | 6. | Februar | 1861 |
| 8. | Jakob Zuber. | kath. | N. | 9. | März | 1861 |

| 6. | 7. | | | 8. | 9. |
|--|----------------------------------|---|---|--|--|
| Frühere Ver- säumnisse. | Bestrafung. | | | Anderweitige Erledigung der Anzeige. | Bemerkungen. |
| | Zeit des Aus- spruches. | Ort der Be- strafung. | Nachweis des Bollzuges. | | |
| — | 3. Mai. | Verweis vor der Auf- sichtsbehörde. | Ertheilt in der Ortschul- rathssitzung vom 8. Mai. | — | — |
| 14. April 2—4 Uhr. | 11. " | 3 Stunden Arrest. | Bollzogen am 4. Mai 2—5 Uhr. | — | — |
| — | — | — | — | Burde nachträglich entschuldigt. | — |
| 28. Februar 10—11 Uhr. 17. April 3—4 Uhr. | 8. Mai. | 1 Tag Arrest im Orts- gefängniß. | Bollzogen am 10. Mai durch das Bürger- meisteramt. | Anzeige an das Bezirks- amt, da der Arbeitsherr den Schüler vom Schul- besuche abhielt. | Der Arbeitsherr Chri- stoph Kunz wurde in eine Geldstrafe von 10 Mark verfällt. |
| — | 3. Mai. | 2 Stunden Arrest. | Bollzogen am 8. Mai 3—5 Uhr. | — | — |

Für die Richtigkeit der in Spalte 7—9 enthaltenen Einträge,
N. den 15. Mai 1875.

Der Vorsitzende des Ortschulraths.
N.

| 6. | 7. | | | 8. | 9. |
|----------|--------------|-----------|---------------|-----------|-----------|
| | Zeitpunkt | Ort | Veranstaltung | | |
| 1. März | 11. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 2. März | 12. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 3. März | 13. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 4. März | 14. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 5. März | 15. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 6. März | 16. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 7. März | 17. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 8. März | 18. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 9. März | 19. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 10. März | 20. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 11. März | 21. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 12. März | 22. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 13. März | 23. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 14. März | 24. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 15. März | 25. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 16. März | 26. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 17. März | 27. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 18. März | 28. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 19. März | 29. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 20. März | 30. 11. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 21. März | 1. 12. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 22. März | 2. 12. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 23. März | 3. 12. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 24. März | 4. 12. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 25. März | 5. 12. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 26. März | 6. 12. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 27. März | 7. 12. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 28. März | 8. 12. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 29. März | 9. 12. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 30. März | 10. 12. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |
| 31. März | 11. 12. 1878 | Stuttgart | Veranstaltung | Stuttgart | Stuttgart |

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.